

Satzung des Vereins zum Erhalt der Lohfeldsiedlung e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Verein zum Erhalt der Lohfeldsiedlung e.V.
2. Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung der Heimatpflege insbesondere des Interesses an der Geschichte, der Denkmalpflege, dem Natur- und Umweltschutz in der Lohfeldsiedlung. Ziel ist es, die in Karlsruhe/Ost liegenden Lohfeldsiedlung vor weiterem Verfall zu schützen und zu sanieren, den baulichen Unterhalt zu gewährleisten und leerstehende Gebäude einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, um so einen Teil der Karlsruher Geschichte zu bewahren.
 - b) die Sicherung der natürlichen Umwelt und damit der Wohnqualität in der Lohfeldsiedlung und angrenzenden Quartieren.
 - c) die Förderung und Pflege nachbarschaftlicher Verständigung besonders der Jugend- und Seniorenhilfe.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch

- a) Förderung aller Bestrebungen, die zur Vertiefung der Heimatpflege in der Lohfeldsiedlung geeignet sind.
 - b) Bestrebungen, die Lohfeldsiedlung in ihrer natürlichen oder geschichtlichen Eigenart zu erhalten und bei der Neugestaltung im Sinne des Denkmalschutzes mitzuwirken um den besonderen Charakter der Siedlung zu wahren.
 - b) die Zusammenarbeit mit Initiativen und Gruppen, deren Ziel die Heimatpflege in Arbeitersiedlungen ist und die Förderung der Kommunikation zwischen den für diesen Zweck tätigen Menschen.
 - e) die Unterstützung bei der Vorbereitung und der Durchführung von nachbarschaftlichen Veranstaltungen wie Quartiersfesten, Putz- und Aufräumaktionen etc., und Organisationen wie Nachbarschaftshilfen, Kinderbetreuungen etc.
 - f) Öffentlichkeitsarbeit in Form von Publikationen, Veranstaltungen etc. soll vor allem aktives Handeln anregen. Die Angebote des Vereins sollen dabei Hilfe zur Selbsthilfe leisten, ehrenamtliche Tätigkeiten initiieren und fördern.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, die bereit ist, die Vereinsziele zu fördern.
2. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf der auf den Eingang des Antrags folgenden Sitzung. Abgewiesene Anträge bedürfen einer Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung,
 - b) persönliche Vorteilnahme eines Mitglieds,
 - c) Rückstand der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung. Dem betroffenen Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Ein Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der Austrittserklärung.
5. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Zehntel der Mitglieder gemäß §37 BGB statt. Zur Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Die Einladung bedarf der schriftlichen Form und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen.
2. Jede natürliche Person hat eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann ein anderes mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragen. Eine Bevollmächtigung erfolgt nur für jeweils eine Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung sind Gegenstand der Beschlussfassung
 - a) Abstimmung der Tagesordnung,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
 - e) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstands,

f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

g) Satzungsänderungen

h) Auflösung des Vereins.

4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5. Beschlüsse der Versammlung werden mit der einfachen Mehrheit der gültig angegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Es wird angestrebt, Beschlüsse im Konsens zu fassen.

6. Von den Versammlungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der ProtokollantIn und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern,

- dem/der Vorstandsvorsitzenden
- dem/der SchriftführerIn
- dem /der Kassenverantwortlichen.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein.

2. Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Rechtsgeschäften, die den Wert von 2500 € übersteigen, muss die Mitgliederversammlung zustimmen.

3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

4. Die Sitzungen des Vorstands sind vereinsöffentlich. Es wird ein Protokoll der Sitzungen angefertigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

2. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, führen die Vorstandsmitglieder die Auflösung durch.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Errichtung am 21.02.2003 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 07.09.2002.

Karlsruhe, den 21.02.2003